

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen: Kulturverein Welver. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: Kulturverein Welver e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Welver.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Welver unter dem Motto: „Kultur für alle“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Veranstaltungen auf kulturellen Gebiet,
- Einflussnahme auf Kulturveranstaltungen der Gemeinde Welver,
- Zusammenarbeit mit sämtlichen im Gebiet der Gemeinde Welver tätigen Vereinen oder überregionalen Kultur- und Kunstvereinen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks **fällt das Vermögen zu gleichen Teilen (50% : 50%) an den Wohnpark Kloostergarten in Welver, Im Kloostergarten 10, 59514 Welver und den Förderverein der Bernhard-Honkamp-Grundschule Welver e.V., Im Hagen 19, 59514 Welver.**

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- 2.) Mitglied können auch juristische Personen werden, die durch ihren jeweiligen gesetzlichen Vertreter die Mitgliedrechte wahrnehmen.
- 3.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
- 4.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag unter Berücksichtigung der Zwecksetzung des Vereins. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht getilgt sind. Die Streichung ist dem ehemaligen Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig

eingelegt, hat der Vorstand innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2.) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat und **1 Jugendvertreter**,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, **dem stellvertretenden Vorsitzenden**, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 3.) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich erteilt ist.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung in einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen in der Gemeinde Welper;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Der Vorstand ist verpflichtet in allen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Beirat bis zu einer Wahl durch eine Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung ist in der Einladung anzugeben. Die Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3.) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

- 4.) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem Schriftführer aufzubewahren. Sie sollten Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Der Beirat

- 1.) Der Beirat besteht aus **7 Mitgliedern**. Er wird auf die Dauer von **4 Jahren, zu gleichen Teilen(4 Beiratsmitglieder und 3 Beiratsmitglieder + Jugendvertreter) alle zwei Jahre** vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 2.) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei der Aufstellung eines Kulturprogramms, zu beraten. Der Beirat wird durch Übersendung der Niederschriften der Vorstandssitzungen über die Angelegenheiten des Vereins unterrichtet. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 DM beschließt der Beirat, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden kann.
- 3.) Mindestens einmal in einem Halbjahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- 4.) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Beirats regelmäßig teil.
- 5.) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereins oder von einem aus der Mitte bestimmten Mitglied geleitet.
- 6.) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 7.) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein weiteres Mitglied.
- 8.) Die Beschlüsse des Beirats werden in einer Niederschrift vermerkt, die der Schriftführer und der jeweilige Sitzungsleiter unterzeichnen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen, die durch ihre gesetzlichen Vertreter bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

- 3.) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter für die Dauer der Wahlgänge.
- 2.) Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3.) Die Abstimmung erfolgt regelmäßig durch Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 5.) Die Mitgliederversammlung **ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.**
- 6.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Eine diesbezügliche schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 7.) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse unter der Angabe der Stimmverhältnisse und die Art der Abstimmung.
- 9.) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 15

Nachträgliche Änderungen zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge bekanntzugeben. Über diese Anträge und weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2.) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.02.1985 errichtet.
- 3.) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.03.2012 durch mehrheitlichen Beschluss gem. § 14 ergänzt und geändert.